

Rückmeldungen der Ministerien zu den Empfehlungen des Bürgerforums

Das Bürgerforum empfiehlt in den Sitzungen vom 15. April und 20. Mai 2021 die unten aufgeführten Maßnahmen. Die Stellungnahme der Landesregierung sind in *kursiver* Schrift eingefügt.

1) Kontaktbeschränkungen von Kindern und Jugendlichen

Das Bürgerforum erkennt an, dass der fehlende Kontakt zu Gleichaltrigen in Schule, Freizeit und Engagement eine hohe Belastung darstellt. Deshalb sollen

- die Kontaktbeschränkungen für Kinder und Jugendliche reduziert werden, damit Treffen im Freundeskreis aus mehr als zwei Haushalten wieder möglich werden, und
- die Angebote und Möglichkeiten für Begegnung im Freien erweitert und kostenlos angeboten werden.

Camps für Freizeit (Sommercamps) aber auch zum Aufholen von Wissenslücken (Sprachcamps) sollen wieder möglich sein. Das Land könnte Kosten für Anreisen übernehmen (zum Beispiel Busfahrten). Sportliche und Freizeit-Aktivitäten sollten ermöglicht und gefördert werden. Der Schwimmunterricht sollte gefördert werden, was im Rahmen von Kitas und Schulen nun 1,5 Jahre nicht möglich war.

Das Bürgerforum sieht dabei die Notwendigkeit von klarer Kommunikation und klaren Regeln für die Durchführung/Planung.

Bereits in der 5. Sitzung regte das Bürgerforum an, wieder mehr Aktivitäten für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen, etwa durch Ferienfreizeitprogramme, kleinere Gruppen und Vereins- bzw. Jugendarbeit mit Hygienekonzept, Sportangebote sowie eine breite Teststrategie.

1. Kontaktbeschränkungen von Kindern und Jugendlichen

Am 3. Juni hat die Landesregierung Änderungen in der Corona-Verordnung beschlossen. Die geänderte Fassung sieht nun vor (§21 Abs. 5 Nr. 1), dass in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz unter 50 bei privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen eine Personenbegrenzung auf max. zehn Personen aus drei Haushalten gilt. Kinder der jeweiligen Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen dabei nicht mit. Zusätzlich dürfen bis zu fünf weitere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aus bis zu fünf weiteren Haushalten hinzukommen. So sind beispielsweise wieder möglich, Kindergeburtstage zu feiern.

Bei einer 7-Tages-Inzidenz bis 100 dürfen sich gem. § 10 Abs. 1 grundsätzlich weiterhin nur Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen treffen. Kinder der jeweiligen Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen dabei nicht mit. Sollte ein Haushalt bereits aus fünf oder mehr mindestens 14 Jahre alten Personen bestehen, so darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person treffen.

Besondere Regelungen gelten in diesem Fall für Geimpfte und Genese: Geimpfte oder genesene Personen einschließlich deren haushaltsangehöriger Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen nicht mit und bleiben als Haushalt unberücksichtigt.

2. Freizeitgestaltung

Derzeitige Planungen:

Bereits seit März 2021 verfolgt die Landesregierung die Strategie, Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg schrittweise wieder zuzulassen. Dabei wird die Entwicklung der Pandemie und die bestehenden bundesgesetzlichen Bedingungen beachtet. Dazu gibt es eine eigene Corona-Verordnung „Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ (CoronaVO KJA/JSA).

In Stadt- und Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 sollen nun auch Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts für getestete, genesene oder geimpfte Personen wieder möglich sein. Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 35 werden diese weiter ausgebaut. Mit der Änderung der Verordnung wird darüber hinaus eine neue Inzidenz-Grenze kleiner gleich 10 eingeführt. Diese sieht weitgehendste Öffnungen vor. Damit können Ferienlager, Stadtranderholungen, Ferienprogramme und ähnliche Programme für Kinder und Jugendliche unter Beachtung von Hygieneregeln je nach Ausgestaltung und Infektionslage in Stufen von 60, 120, 240 und sogar bis zu 360 Teilnehmende und Betreuungskräfte bereits ab dem 1. Juli 2021 wieder stattfinden.

Eine Änderung der entsprechenden Corona-Verordnung (CoronaVO Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit) gelten seit dem 14. Juni 2021.

Finanzierungsmöglichkeiten:

- Das Sozialministerium fördert die Angebote der Kinder und Jugendarbeit. Grundlage hierfür ist die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung. In der Vorschrift finden sich konkrete Vorgaben, wie Maßnahmen im Bereich der Jugenderholung und außerschulischen Bildungsangeboten bezuschusst werden können.
- Die Tagessätze im Bereich der Jugenderholung und außerschulischen Jugendbildung von 17 Euro im Jahr 2020 auf 20 Euro im Jahr 2021 angehoben, um den pandemiebedingten Aufwand auszugleichen.
- Für die Förderung wurde für das Jahr 2021 das Verhältnis Teilnehmende zu Betreuungskräfte auf fünf zu eins abgesenkt. Bildungsmaßnahmen in web-basierter Form sind weiterhin förderfähig. Bei Corona-bedingten Absagen können Ausfall-/Stornokosten bis zur Höhe der bereits bewilligten Förderung berücksichtigt werden.
- Außerdem sind im Förderjahr 2021 praktische Maßnahmen in der außerschulischen Jugendbildung bis zu 35% (max. 2000 Euro) förderfähig (nach Art. 14 der Verwaltungsvorschrift).

Mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ des Bundes werden dem Land voraussichtlich zusätzliche Mittel über Anteile an der Umsatzsteuer in den Jahren 2021 und 2022 zufließen. Es ist beabsichtigt, einen Teil dieser für die außerschulische Jugendbildung einzusetzen.

Eine vollständige Übernahme der Kosten für Sommercamps oder Sprachcamps ist in den aktuellen Regeln des Sozialministeriums nicht enthalten. Auch sehen diese keine explizite Förderung für Fahrtkosten vor. Fahrtkosten können aber als Teil einer förderfähigen Maßnahme bezuschusst werden. Dies hatte Minister Lucha in einem Schreiben an die Dachorganisationen der Jugendver-

bände bezüglich der Zuschüsse zur Förderung von Jugenderholungs- und Jugendbildungsmaßnahmen mitgeteilt. Finanzierungsmöglichkeiten für Sommercamps und Sprachcamps von privaten Trägern hingegen sind gemäß den Vorgaben nicht enthalten und damit in diesem Rahmen nicht förderfähig.

Derzeit wird der Staatshaushaltsplan überarbeitet. Dabei werden Programme für Kinder sicherlich enthalten sein, zum Beispiel das Lernlückenprogramm. Näheres steht noch nicht fest. Die Haushaltslage ist aber angespannt, so dass die Landesregierung sich auf die wichtigsten Vorhaben konzentrieren muss.

2) Gültigkeit von schulischen Schnelltests

Die Schnelltests an Schulen und Kitas sollten für den ganzen Tag gelten, d.h. sie sollten als Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnell- oder Selbsttests gelten. Damit wird vermieden, dass Kinder nochmals an einem Tag getestet werden müssen. Auf Aktivitäten im Freien sollte auf die Nachweispflicht eines negativen Schnelltests verzichtet werden.

Die Schulen stellen den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch eine Bescheinigung über das Ergebnis eines Schnelltests aus, der in der Schule durchgeführt wurde. Diese Bescheinigung ist bis zu 60 Stunden gültig und kann innerhalb dieses Zeitraums auch als Testnachweis für andere Aktivitäten verwendet werden. Eine Bescheinigung von Selbsttests, die zuhause durchgeführt wurden, ist allerdings nicht möglich.

Ob bei Aktivitäten im Freien auf den Nachweis eines negativen Testergebnisses verzichtet werden kann, richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen. An Schulen gilt: Ohne Test- bzw. Impf- oder Genesenennachweis ist der Zutritt und die Teilnahme am gesamten Schulbetrieb untersagt, auch für schulische Aktivitäten im Freien. Für Kitas ist keine entsprechende Testpflicht vorgesehen.

Darüberhinausgehende Fragen zur Gültigkeit von Testnachweisen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kultusministeriums müssten an das Sozialministerium gerichtet werden.

3) Es soll sichergestellt werden, dass nach den Pfingstferien ein Präsenzunterricht aller Klassen bis zu den Sommerferien gewährleistet wird.

Zum 7. Juni 2021 ist die neue Corona-Verordnung Schule in Kraft getreten. Diese sieht abhängig von der Inzidenz abgestuft eine Rückkehr zum Präsenzunterricht vor.

Ab einer Inzidenz von über 100 ist Wechselunterricht und von über 165 Fernunterricht vorgesehen. Diese Regelung gibt der Bundesgesetzgeber im Infektionsschutzgesetz (§ 28 b) vor. Hier hat das Land keinen Spielraum.

Liegt die Inzidenz zwischen 50 und 100 ist zu unterscheiden: Die Grundschulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen sowie die Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren können zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurückkehren. Für alle anderen Schularten bleibt es zunächst beim Wechselunterricht. Ab 21. Juni 2021 gehen aber auch diese Schularten in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen über, wenn die Inzidenz unter 100 liegt.

Unterhalb der Inzidenz von 50 kehren alle Schulen, Grundschulförderklasse und Schulkindergärten zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurück. Der Wechselunterricht wird dann also beendet. Das Abstandsgebot muss nicht mehr eingehalten werden. Die Testpflicht und die Maskenpflicht bleiben bestehen.

4) Der Einbau von Luftfiltern soll vorangetrieben werden.

Grundsätzlich gilt: Intensives, sachgerechtes Lüften von Innenräumen ist vorrangig. Das Lüften führt die Konzentration luftgetragener Viren ab und verringert sie (Verdünnungseffekt). Auf diese Weise wird das Infektionsrisiko in Innenräumen präventiv abgesenkt. Raumluftechnische Geräte, die ausschließlich der Luftreinigung dienen (sog. Luftreiniger), können dies unterstützen. Insgesamt ist die Datenlage dazu noch spärlich. Deshalb ist die Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt der Ansicht, dass vor einem Einsatz solcher Geräte bewertet werden muss, wie wirksam sie unter den jeweiligen Situationen sind. Neben Leistungsdaten (insbesondere der Luftdurchsatz – bei Filtern der Abscheidegrad) werden dabei auch die konkreten Einsatzbedingungen (z. B. Raumverhältnisse, Belegungsdichte, Anordnung des Luftreinigers im Raum, etwaige Strömungshindernisse) berücksichtigt.

Das Robert-Koch-Institut macht darauf aufmerksam: Die Annahme ist falsch, dass durch den Einsatz von Raumluftfiltergeräten auf weitere Maßnahmen wie Lüften und Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden kann. Der Einsatz solcher Geräte soll nicht zu einem Gefühl der „falschen Sicherheit“ führen. Es ist wichtig, dass die empfohlenen Maßnahmen (AHA+L-Regel) weiterhin befolgt werden, um Infektionen zu verhindern

Das Umweltbundesamt hat für die Kultusministerkonferenz eine Handreichung zum richtigen Lüften in Schulen erarbeitet. Darin kommt das Umweltbundesamt zu der Einschätzung, dass mobile Luftfiltergeräte weder CO₂- noch Luftfeuchte abführen können. Zudem sind sie in der Regel nicht in der Lage, die Innenraumluft schnell und zuverlässig von Viren zu befreien, insbesondere in dicht belegten Klassenräumen. Das Umweltbundesamt empfiehlt mobile Luftreinigungsgeräte nicht als Ersatz, sondern allenfalls als Ergänzung zum aktiven Lüften.

Nach der Schullastenverordnung ist der Schulträger für die Sachkosten der Schule zuständig. Damit obliegt den Schulträgern auch die Entscheidung, die Schulen mit mobilen Luftreinigungsgeräten auszustatten. Einflussmöglichkeiten des Landes bestehen hierbei grundsätzlich nicht. Den öffentlichen und privaten Schulen in Baden-Württemberg wurden aufgrund der Pandemie 40 Mio. Euro als schulbezogene Budgets zur Verfügung gestellt. Daraus können die Schulen zum einen Digitalisierungsmaßnahmen finanzieren, sofern diese nicht durch den Digitalpakt Schule und seine Zusatzvereinbarungen abgedeckt sind. Die Mittel können auch für Investitionen und Betriebsaufwände für raumlufthygienische Maßnahmen eingesetzt werden. Dazu zählen CO₂-Sensoren, mobile Luftreinigungsgeräte oder andere geeignete technische Anlagen, die das regelmäßige Lüften unterstützen oder einen ausreichenden Luftaustausch sicherstellen. Diese gilt vorrangig in Klassen- und Fachräumen, die nicht ausreichend durch Fensteröffnen oder durch eine Lüftungsanlage gelüftet werden können.

Daneben fördert das Land Baden-Württemberg finanziell Baumaßnahmen, mit denen die erforderlichen Räume und Flächen für Betrieb und Unterricht geschaffen werden. Auch Sanierungsmaßnahmen werden durch das Land gefördert. Werden bei Schulbau- oder Sanierungsmaßnah-

men auch Abluftsysteme oder Luftraumfilter eingebaut, sind die anfallenden Baukosten grundsätzlich förderfähig. Voraussetzung ist, dass die Bau- oder Sanierungsmaßnahme insgesamt förderfähig ist.

5) Flexible Umsetzung des Bildungsplans

Im nächsten Schuljahr soll der Bildungsplan flexibler umgesetzt werden können, damit mehr Wiederholungen möglich sind. Den Lehrkräften soll gestattet werden, Lücken selbst zu identifizieren, zu gewichten und zu entscheiden, was notwendig ist. Lehrinhalte könnten abgeschichtet und priorisiert werden. Die Lehrkräfte brauchen für dieses Vorgehen Rückendeckung von der Politik.

Das Kultusministerium hat in Baden-Württemberg bereits zu Beginn des Schuljahrs 2020/2021 in allen Schularten zur Schwerpunktsetzung aufgefordert: Das sogenannte Kerncurriculum des Bildungsplans, die Summe der verbindlichen Inhalte der Bildungsstandards, ist verpflichtend für den Unterricht. Das Kerncurriculum macht drei Viertel der Unterrichtszeit aus. Das sogenannte Schulcurriculum, das die Schulen normalerweise für eigene Schwerpunktsetzungen nutzen, ist hingegen nicht verpflichtend. Es umfasst das restliche Viertel der Unterrichtszeit. Änderungen im Hinblick auf diese Regelungen sind für das Schuljahr 2021/2022 derzeit nicht beabsichtigt.

Das Kultusministerium versteht es als Kernaufgabe der Lehrerinnen und Lehrer, Wissenslücken festzustellen. Diese Kernaufgabe ist Grundlage eines jeden Unterrichts und muss nicht gesondert „gestattet“ werden. Mit der oben beschriebenen Schwerpunktsetzung können Unterrichtsinhalte priorisiert und entschieden werden, welche Inhalte des (Schul-) Curriculums nicht notwendig sind.

6) Angebote über die Pandemie hinaus

Den Kindern und Jugendlichen sollten langfristige Angebote über die Pandemiezeit hinaus gemacht werden, die deren Bildung und persönliche Entwicklung unterstützen. Es sollte aktive Hilfe geben, damit Nachhilfe intensiviert wird.

Von der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen sind Kinder und Jugendliche in besonderer Weise betroffen. Die Landesregierung will deshalb den Schulen kurzfristig noch vor den Sommerferien eine erste Maßnahme anstoßen, um Lernrückstände auszugleichen.

Lehramtsstudierende können bei Bedarf außerhalb des regulären Unterrichts für eine Förderung in kleinen Lerngruppen eingesetzt werden. Die Maßnahme („Bridge the Gap“) startet in der Zeit nach den Pfingstferien. Darüber hinaus ein zeitnahes Programm mit gezielten Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Lernrückständen aufgelegt. Das Kultusministerium plant für die letzten beiden Wochen der Sommerferien 2021 das Förderprogramm „Lernbrücken“. Erstmals hatte dieses Förderangebot in den Sommerferien 2020 stattgefunden und wurde gut angenommen. Ziel des Förderprogramms „Lernbrücken“ ist es, die Wissenslücken auszugleichen. Schülerinnen und Schülern sollen motiviert und gut vorbereitet in das nächste Schuljahr starten. Insbesondere leistungsschwächere Schülerinnen und Schülern sollen nach einer langen Zeit des Lernens „auf Distanz“ wieder den notwendigen Lernrhythmus aufnehmen. Die Teilnahme wird von den Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrern in Abstimmung mit den Fachlehrkräften den Schülerinnen und Schülern empfohlen, die eine zusätzliche qualifizierte Förderung benötigen. Die Lernbrücken sind ein freiwilliges Angebot für die Schülerinnen und Schüler. In dem Förderprogramm werden nun auch die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gestärkt, um verfestigten Folgen der Corona-Pandemie entgegen zu wirken.

Das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes wird für die Jahre 2021 und 2022 aufgelegt. Dieses Programm wird das Kultusministerium mit dem Titel „Rückenwind“ umsetzen. Derzeit entwickelt das Land eine Konzeption, wie die Förderung umgesetzt wird. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Lernrückständen zu unterstützen. Insbesondere grundlegende Kompetenzen in Deutsch und Mathematik sollen gefördert werden. Das für das Programm eingesetzte Lehrpersonal wählt für ihre Schülerinnen und Schüler die am besten geeigneten Materialien aus.

7) Lehrerinnen und Lehrer vor allem an den Grundschulen sollten die Schülerinnen und Schüler wieder mehr zusammenbringen (Vorschlag aus der 5. Sitzung).

Beim Lernen im Unterricht kommt es nicht nur darauf an, wie der Unterricht strukturiert, welche Inhalte und welche didaktisch-methodischen Schwerpunkte gewählt werden. Auch die sozialen und kommunikativen Rahmenbedingungen sind wichtig. Ein Austausch und ein soziales Miteinander setzen dabei am Kenntnis- bzw. Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen an.

Lernen im Austausch gelingt also dann besonders gut, wenn Schülerinnen und Schüler sich aktiv austauschen und die Lehrkraft an ihrem Vorwissen anschließen kann. Es gelingt aber auch direkt zwischen Schülerinnen und Schülern. Wenn eines oder einige der Kinder zu einer Sache einen kleinen Wissensvorsprung mitbringen oder wenn verschiedene Erfahrungen zu einem Thema eingebracht werden, kann das mit den Mitschülerinnen und Mitschülern geteilt werden. Im sozialem Miteinander entsteht also „geteiltes Wissen“.

Nachdem die Schülerinnen und Schüler insbesondere der Grundschulen nicht im Klassenverband miteinander lernten, erscheint das Prinzip des „geteilten Wissens“ umso wichtiger. Grundschullehrkräfte sind dafür, insbesondere durch ihr Studium und ihre Ausbildung, sensibilisiert und achten auf dieses Prinzip.

8) Psychologische Hilfsangebote sollten ausgebaut und kommuniziert werden.

In der Familienbildung gibt es Corona-bedingt einen Bedarf an Unterstützung. Das Sozialministerium ist in engem Austausch mit dem Landesfamilienrat und dem dort angesiedelten Netzwerk Familienbildung. Wir prüfen, wie Maßnahmen, die die Folgen der Pandemie abfedern können, über das Landesprogramm STÄRKE realisiert werden können. In diesem Programm werden etwa (Bildungs)Freizeiten für Familien organisiert, die während der Corona-Pandemie besonders belastet sind. Darüber hinaus wurde ein Projektvorschlag zur niederschweligen Versorgung von Eltern, Kindern und Jugendliche entwickelt. An der Schnittstelle zwischen präventiver Familienförderung und therapeutischer Versorgung soll die Unterstützung ansetzen. Damit sollen Träger der Familienbildung und im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in die Lage versetzt werden, ärztliche und psychologische Therapeuten einzusetzen. Diese Therapeuten führen Gruppenangeboten in Familienbildungszentren, Mütterzentren und ähnlichen Einrichtungen durch. Über den Projektvorschlag wurde aber im Sozialministerium noch nicht entschieden.

9) Unterstützung von ärmeren Familien bei den Schnelltests

Ärmere Familien können sich nicht mehrere Tests pro Woche leisten. Wie können diese unterstützt werden?

In der entsprechenden Test-Verordnung des Bundes steht unter Bürgertestung (§ 4a): „Asymptomatische Personen haben Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests.“ Es ist nicht festgelegt, dass die Testung nur einmal die Woche erfolgen darf oder nur einmal die Woche eine Erstattung erfolgen kann. Insofern können auch Familien, die sich nicht mehrfach die Woche Selbstzahlertests leisten können, vom Testangebot des Bundes profitieren.

Kinder werden zudem zweimal in der Woche in der Schule bzw. in der Kita getestet. Für Arbeitgeber besteht die Pflicht zur Unterbreitung eines Testangebots zweimal in der Woche. Eltern, die berufstätig sind, können also zudem Testungen im Rahmen ihres Arbeitsumfelds wahrnehmen.

10) Auf dem Land werden zu wenige Tests angeboten.

Es gibt in Baden-Württemberg rund 750 Apotheken, die Testungen anbieten (Antigen-Schnelltests (lak-bw.de)) sowie knapp 1.600 Teststellen im Rahmen der Struktur der Kassenärztlichen Vereinigung (Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: Corona-Karte (kvbwue.de)). Hinzukommen inzwischen zahlreiche Testangebote privater Dienstleister und kommunale Testangebote (insgesamt ca. 6.800). Das Land hat das Verfahren möglichst einfach gestaltet, um Teststellen einrichten zu können. Testangebote müssen beim örtlichen Gesundheitsamt angezeigt werden. Es gibt aber kein Antragsverfahren, das eine Hürde oder Zeitverzug bedeuten könnte.

Darüber hinaus dürfen Dienstleister, sofern ein Schnelltest Voraussetzung ist, um die Dienstleistung in Anspruch nehmen zu dürfen, selbst Tests anbieten können. So kann ein Friseur einen Test für seine Kundinnen und Kunden zur Verfügung stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass auch dort, wo gegebenenfalls nicht ausreichend Teststellen vorhanden sind, die notwendigen Tests angeboten werden können. Diese können dann aber nicht im Rahmen der Bürgertestung abzurechnen.

11) Angestellte Lehrkräfte sollten nicht über die Sommerferien entlassen werden.

Baden-Württemberg entlässt keine Lehrkräfte vor den Sommerferien. Es gibt die Fälle befristet angestellter Lehrer, deren Verträge zum Ende des Schuljahres auslaufen.

Die befristete Beschäftigung ist in Baden-Württemberg jedoch die große Ausnahme. Entsprechende Verträge werden dann geschlossen, wenn ein Vertretungsbedarf besteht. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Lehrkräfte durch eine länger anhaltende Krankheit oder aufgrund von Mutterschutz und Elternzeiten ausfallen. Zu diesem Zeitpunkt ist normalerweise aber noch nicht klar, ob der Vertretungsbedarf im folgenden Schuljahr weiter bestehen bleiben wird. Normalerweise wird dieser Bedarf - sollte er fortbestehen - im folgenden Schuljahr im Rahmen des Einstellungsverfahrens gedeckt. Aus diesem Grund werden Vertretungsverträge grundsätzlich nur bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres geschlossen. Zudem ändern sich die Schüler- und damit die Klassenzahl als wesentlicher Bestimmungsfaktor für den Lehrerberauf von Jahr zu Jahr entsprechend der demografischen Entwicklung. Zusätzlicher Bedarf kann durch die Einführung bildungspolitischer Innovationen entstehen. Daher wird jeweils zielgerichtet auf das neue Schuljahr die Zahl der notwendigen Lehrkräfte und die Zahl der möglicherweise notwendigen Einstellungen ermittelt.

Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber können nur dann in den öffentlichen Schuldienst dauerhaft übernommen werden, wenn ein Lehramtsstudium abgeschlossen und ein Vorbereitungsdienst abgeleistet wurden. Lehrkräfte, die befristete Vertretungsverträge erhalten, erfüllen diese Voraussetzungen in der Regel nicht.

In besonders begründeten Einzelfällen können insbesondere an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie in den Fächern Sport, Musik und Bildende Kunst bei dauerhaftem Bedarf sonstige Bewerberinnen und Bewerber unbefristet als Tarifbeschäftigte eingestellt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dabei bereits langjährig im öffentlichen Schuldienst tätig gewesen sein und eine entsprechende positive Beurteilung nachweisen können. Zudem dürfen absehbar keine Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannter Lehrbefähigung verfügbar sein.

12) Impfungen für Studierende und Abiturientinnen und Abiturienten sollten forciert werden.

Studierende und Abiturientinnen und Abiturienten können sich unter Beachtung der jeweils zulassungsrelevanten Altersgrenzen und der geltenden STIKO-Empfehlung nur in Konkurrenz zu anderen Anspruchsberechtigten in den Impfzentren bzw. bei den niedergelassenen Ärzten impfen lassen.

Der Bund hatte den Ländern in der Konferenz der Gesundheitsminister (GMK) vom 06. Mai 2021 die erforderlichen zusätzlichen Impfstoffdosen zugesagt, wenn die Länder entsprechende Konzepte vorgelegt hätten, die die zeitnahe Impfung von Kindern und Jugendlichen gewährleistet hätten. Das Sozialministerium hat fristgerecht ein entsprechendes Konzept erarbeitet. In der Konferenz der Ministerpräsidenten (MPK) vom 27. Mai 2021 wurde diese Ankündigung jedoch von Seiten des Bundes revidiert. Es steht somit kein zusätzlicher Impfstoff für Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Das Sozialministerium strebt daher aktuell keine gesonderte Impfkampagne für diese Altersgruppe mehr an.

13) Mehr Kommunikation zu Schnelltests und zu (Sicherheit von) Impfungen.

1. Informationen zu Schnelltests

Es ist verständlich, dass bei der Vielzahl der Änderungen und Neuerungen von Regelungen und Angeboten im Verlauf der Pandemie, nicht alle Informationen immer im gewünschten Maße für Laien verständlich sind. Alle beteiligten Akteure in Baden-Württemberg stellen daher jedoch ein umfangreiches Informationsangebot online zur Verfügung.

Beispielhaft zu nennen sind hier die Internetseiten des Sozialministeriums und des Staatsministeriums, zu Schnelltests insbesondere die Antworten auf die häufigsten Fragen (FAQ) unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/faq-selbsttest/> oder die umfangreiche Seite zum Testen unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/testen/>

Dort finden sich auch Merkblätter zum Vorgehen bei positiven Schnell- und Selbsttests.

Auch die Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigung BW (KVBW), des Apothekerverbandes und der Kommunen enthalten vielfältige Informationen zu Testungen und Teststellen. Zudem finden sich Informationen auf den Seiten maßgeblich beteiligter Bundesinstitute wie dem Robert Koch-Institut, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Sollten diese Informationen der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt sein, sollte verstärkt daran gearbeitet werden, die Auffindbarkeit zu verbessern. Konkrete Verbesserungsvorschläge sind stets willkommen.

2. Informationen zum Impfen

Verschiedene Bevölkerungsgruppen werden noch nicht oder noch nicht ausreichend durch die Impfkampagne erreicht. Dazu gehören Menschen mit geringem Einkommen und/oder Menschen, die in sozioökonomisch benachteiligten Stadtteilen leben. Es gibt Bevölkerungsgruppen, die trotz Impfberechtigung nicht im vollen Umfang erreicht werden und eine Impfung in Anspruch nehmen. Ein erfolgsversprechender Weg, diese Bevölkerungsgruppen zu erreichen, ist eine vermehrte Kommunikation zum Thema Impfungen und die Ansprache durch meist lokale zivilgesellschaftliche Initiativen. Das Sozialministerium bringt aktuell Initiative auf den Weg, die aus zwei Teilen besteht:

- Unterstützung der Impfkampagne

Die Stabstelle Impfen will verschiedene Bevölkerungsgruppen gezielt ansprechen, die trotz Vorliegen einer Impfberechtigung derzeit nicht ausreichend von der laufenden Impfkampagne erreicht werden. Die Stabstelle Impfen soll von Juni bis September 2021 von einer externen Agentur darin unterstützt werden, Impfberechtigte zu erreichen. Die Beauftragung der externen Agentur ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Kampagne soll kurzfristig umgesetzt werden. Sie soll niedrigschwellig sein und auf bestehenden Strukturen aufbauen. Der Auftaktermin soll noch im Juni stattfinden. Die Agentur soll Vorschläge erarbeiten, wie verschiedene Bevölkerungsgruppen zum Thema Corona-Impfung angesprochen und aufgeklärt werden können. Dabei soll auch die Frage über die Sicherheit der Impfungen informiert werden. Ein weiteres Ziel ist die konkrete Unterstützung dabei, eine Impfung/einen Impftermin zu bekommen.

- Allianz für Beteiligung

Ein Teil der zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit ist eine Sachmittelförderung für (lokale) ehrenamtliche und zivilgesellschaftliche Initiativen. Die Förderung wird über zwei bestehende Förderprogramme der Allianz für Beteiligung umgesetzt. Die Allianz für Beteiligung ist ein Netzwerk, das sich für die Stärkung von Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung in Baden-Württemberg einsetzt. Die Allianz wird vom Staatsministerium gefördert. Auch dieses befindet sich derzeit noch in der Umsetzung.

Diese Initiativen stehen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vor Ort in den Stadtteilen oder in der jeweiligen Community im direkten Kontakt zu den Menschen. Sie wissen, welche Fragen oder Probleme diese vom Impfen abhalten, oder welche Hürden für sie beispielsweise bei der Terminbuchung bestehen. Durch lokale ehrenamtliche Initiativen und Dialogformate zu Alltagsthemen in kleinen Sozialräumen, die im Rahmen der Förderung gefördert werden sollen, können auch Fragen zur Sicherheit von Impfungen angesprochen und in einem vertrauensvollen Rahmen, idealerweise durch bekannte Ansprechpersonen, geklärt werden.